

Sitzungsvorlage

Datum: 09.11.2010

Drucksache Nr.: **10/0397**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.12.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (bisher: Friedhofsgebührenordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beige-fügte Neufassung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofs-gebühren (Friedhofsgebührensatzung).

Sachverhalt / Begründung:

Die gegenwärtig geltende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) datiert aus dem Jahr 1981. Durch insgesamt 23 Änderungssatzungen wurde jeweils nur der Gebührentarif aktualisiert. Dies hat zur Folge, dass die Friedhofsgebührenordnung in Teilen nicht mehr mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin korrespondiert und neueste Rechtsprechung aus diesem Bereich nicht berücksichtigt ist.

Insbesondere ist es dieser neuesten Rechtsprechung geschuldet, in § 2 den Gebührenschuldner neu zu definieren. Die diesbezügliche Altregelung wurde bereits vom Verwaltungsgericht Köln in einem – allerdings abgeschlossenen – Verfahren kritisiert.

Ebenso kommt das Verwaltungsgericht Aachen zu der Erkenntnis, es sei geboten, die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten taggenau zu berechnen.

Soweit die Verwaltung zunächst eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung aufgrund des Einzelfallcharakters der Entscheidung des VG Aachen und des Fehlens von höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Frage des Abrechnungsmodus abgelehnt hatte, wird nunmehr

eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 15.09.2010) für erforderlich erachtet.

Das OVG hatte in dieser Entscheidung die pauschale Abrechnung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin wegen des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG für rechtswidrig erachtet und darin einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen.

Diesen Grundsätzen wird nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in § 4 der Satzungsneufassung entsprochen. Konsequenterweise wird in § 5 auch die taggenaue Berechnung etwaiger Erstattungsansprüche vorgesehen.

Der mit der 23. Satzungsänderung zur bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossene und seit dem 01.01.2010 geltende Gebührentarif wird Bestandteil der jetzt vorgelegten Satzungsneufassung und bleibt damit auch für 2011 bestehen.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigelegt:

Die Neufassung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung), vorgesehen für ein Inkrafttreten am 01.01.2011.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen, die zurzeit noch nicht bezifferbar sind.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.